

Sanktionskatalog der SGS-Zertifizierungsstelle AT-BIO-902

Die in der Zertifizierungsvereinbarung vereinbarte Evaluierungs- und Zertifizierungstätigkeit wird auf Basis der folgenden rechtlichen Vorschriften durchgeführt:

- VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates
- Richtlinie biologische Produktion i.d.g.F.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung dieser Vorschriften sowie der in § 3 und § 4 der Zertifizierungsvereinbarung vereinbarten Verpflichtungen durch den Betrieb, werden in Abhängigkeit von Art und Schwere der von der SGS-Zertifizierungsstelle festgestellten Abweichung die nachfolgenden Sanktionen 1 bis 5 verhängt:

Sanktion 1	Abmahnung
Sanktion 2	verstärkte Aufzeichnungs- oder Meldepflicht
Sanktion 3	kostenpflichtige Nachkontrolle
Sanktion 4	Ausschluss von Warenpartien von der Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft
Sanktion 5	Untersagung der Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft für eine bestimmte Frist

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird vom Evaluierer im Zuge der Evaluierung ausgesprochen, wenn die festgestellte Abweichung erstmalig festgestellt wurde und eine unmittelbare Auswirkung auf die Beschaffenheit der Produkte, die mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet oder beworben werden, ausgeschlossen werden kann. Die Zertifizierung der von der Abweichung betroffenen Produkte oder Erzeugungen erfolgt, wenn darüber hinaus keine weiteren Sanktionsmaßnahmen 2 bis 5 verhängt wurden. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Zuge der nächsten vertraglich vereinbarten Evaluierung überprüft. Bei wiederholter Feststellung der abgemahnten Abweichung tritt Sanktion 2 bzw. 3 in Kraft.

Sanktionen 2 bis 4

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, bei der eine unmittelbare Auswirkung auf die Beschaffenheit der Produkte, die mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet oder beworben werden, nicht ausgeschlossen werden kann oder die Gefahr der Konsumententäuschung im Hinblick auf die Kennzeichnung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft gegeben ist, so spricht der Evaluierer im Zuge der Evaluierung eine der folgende Sanktionen 2 bis 4 aus.

Sanktionskatalog der SGS-Zertifizierungsstelle AT-BIO-902

Entscheidend ist dabei, durch welche Maßnahmen der Betrieb die festgestellte Unregelmäßigkeit am raschesten und kostengünstigsten vor der Vermarktung des Produkts beheben kann bzw. durch welche Sanktionsmaßnahme die SGS-Zertifizierungsstelle die Einhaltung der obengenannten Vorschriften zielführend überprüfen bzw. sicherstellen kann.

Sanktion 2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Für den Nachweis zur Einhaltung der obengenannten Vorschriften hat der Betrieb die geforderten Aufzeichnungen bzw. Meldungen innerhalb der von der SGS-Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist an diese zu übermitteln. Der Zertifizierungsstellenleiter der SGS-Zertifizierungsstelle entscheidet über ein eventuelles Ansuchen des Betriebs um Fristverlängerung. Die Zertifizierung der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Produkte oder Erzeugung erfolgt erst nach Prüfung der Aufzeichnung bzw. Meldung und wenn keine weiteren Sanktionsmaßnahmen 2 bis 5 verhängt wurden. Bei wiederholter Feststellung derselben Unregelmäßigkeit tritt Sanktion 3 bzw. 4 in Kraft.

Sanktion 3: kostenpflichtige Nachevaluierung

Die zur Einhaltung der obengenannten Vorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen sind vom Betrieb innerhalb der von der SGS-Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist durchzuführen und werden im Zuge einer Nachevaluierung von dieser überprüft. Die Kosten für diese über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Evaluierungstätigkeit werden dem Betrieb auferlegt. Dabei gilt die zum Zeitpunkt der Nachevaluierung gültige Preisliste/ Angebote der SGS-Zertifizierungsstelle. Eine Zertifizierung der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Produkte oder Erzeugung erfolgt erst nach Abschluss der Nachevaluierung und wenn keine weiteren Sanktionen 2 bis 5 verhängt wurden.

Sanktion 4: Ausschluss von Warenpartien von der Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft

Kann der Betrieb die geforderten Maßnahmen zur Einhaltung der obengenannten Vorschriften bis zur Vermarktung der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Produkte oder Erzeugung nicht durchführen oder erbringen, so müssen die Hinweise auf die biologische Landwirtschaft von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie oder Erzeugung entfernt werden und es erfolgt dafür keine Zertifizierung. Die SGS-Zertifizierungsstelle erstattet der zuständigen Landesbehörde umgehend Meldung.

Sanktion 5: Untersagung der Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft für eine bestimmte Frist

Stellt der Evaluierer einen offenkundigen Verstoß oder einen Verstoß mit Langzeitwirkung fest, wird dem betreffenden Unternehmen die mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft verbundene Vermarktung von Erzeugnissen für die Dauer einer mit der zuständigen Landesbehörde vereinbarten Frist untersagt. Die SGS-Zertifizierungsstelle erstattet dazu der zuständigen Landesbehörde umgehend Meldung. Die SGS-Zertifizierungsstelle stellt in diesem Fall dem Betrieb kein Zertifikat aus und behält sich die Lösung der Zertifizierungsvereinbarung vor.